

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 7. Februar 2025

2. Verordnung: BHSO – Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer

2. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 7. Februar 2025 betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird nach den Sturmereignissen 2023 und 2024 verordnet:

§ 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist, die gefahrdrohende Vermehrung und Verbreitung des Fichtenborkenkäfers hintanzuhalten.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich in der

- Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die Katastralgemeinden 66308 Goritz bei Radkersburg und 66330 Pridahof,
- Gemeinde Deutsch Goritz über die Katastralgemeinden 66202 Deutsch Goritz, 66227 Ratschendorf, 66229 Salsach, 66231 Schrötten und 66247 Weixelbaum,
- Marktgemeinde Halbenrain über die Katastralgemeinden 66306 Dornau, 66307 Drauchen, 66311 Halbenrain und 66314 Hürth,
- Marktgemeinde Klöch über die Katastralgemeinden 66318 Klöch, 66340 Klöchberg, 66310 Gruisla und 66329 Pölten,
- Stadtgemeinde Mureck über die Katastralgemeinden 66208 Gosdorf und 66220 Oberrakitsch,
- Marktgemeinde St. Peter a. O. über die Katastralgemeinde 66245 Wittmannsdorf.

§ 3

Maßnahmen

Die fachgerechte Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Fichten sowie der bruttauglichen Fichten in Form gefällter Bäume ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Strafbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 a Z 18 Forstgesetz 1975 dar und wird diese Übertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bezirkshauptfrau-Stellvertreter Maier

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-07T12:23:27+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	